

BGE 86 III 10

Bundesgericht (BGE), 1960-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_86_III_10

FR: ATF 86 III 10

IT: DTF 86 III 10

Regeste

Regeste Lohnpfändung (Art. 93 SchKG). Berechnung des Notbedarfs. Bedeutung der von einer kantonalen Behörde aufgestellten Richtlinien.

Regeste Saisie de salaire (art. 93 LP). Calcul du minimum vital. Portée des directives établies par une autorité cantonale.

Regesto Pignoramento di salario (art. 93 LEF). Calcolo del minimo vitale. Portata delle direttive emanate da un'autorità cantonale.

Volltext

Bundesgericht (BGE) Band III 1960 BGE 86 III 10 Tribunal fédéral (ATF) Volume III 1960 BGE 86 III 10 Tribunale federale (DTF) Volume III 1960 BGE 86 III 10

Regeste Lohnpfändung (Art. 93 SchKG). Berechnung des Notbedarfs. Bedeutung der von einer kantonalen Behörde aufgestellten Richtlinien. Regeste Saisie de salaire (art. 93 LP). Calcul du minimum vital. Portée des directives établies par une autorité cantonale. Regesto Pignoramento di salario (art. 93 LEF). Calcolo del minimo vitale. Portata delle direttive emanate da un'autorità cantonale.

Urteilkopf 86 III 10 6. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Januar 1960 i.S. Totag. Regeste Lohnpfändung (Art. 93 SchKG). Berechnung des Notbedarfs. Bedeutung der von einer kantonalen Behörde aufgestellten Richtlinien. Erwägungen ab Seite 10 BGE 86 III 10 S. 10 Mit dem Rekurs an das Bundesgericht kann nur geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung des Bundesrechts (Art. 81 in Verbindung mit Art. 43 OG). Eine solche kann nicht darin erblickt werden, dass die kantonalen Betreibungsbehörden bei der Berechnung des Notbedarfs im Sinne von Art. 93 SchKG die Richtlinien, die in einem formell noch gültigen Kreisschreiben einer kantonalen Behörde niedergelegt sind, nicht mehr befolgen, sondern den Ansätzen des Entwurfs zu einem neuen Kreisschreiben den Vorzug geben. Das Bundesrecht erklärt nicht etwa, dass derartige Richtlinien BGE 86 III 10 S. 11 für die Betreibungsbehörden verbindlich seien. Vielmehr verweist Art. 93 SchKG den Betreibungsbeamten auf sein Ermessen. Der Betreibungsbeamte und die kantonalen Aufsichtsbehörden, welche die Verfügungen des Betreibungsamtes auf ihre Angemessenheit prüfen können (Art. 17/18 SchKG), haben also den von einer kantonalen Behörde aufgestellten Richtlinien für die Berechnung des Notbedarfs nicht blindlings zu folgen, sondern gegenteils im einzelnen Fall zu prüfen, ob ihre Anwendung zu einem den konkreten Umständen angemessenen Ergebnis führe. Wenn die Vorinstanzen im vorliegenden Falle zum Schlusse kamen, dass die Ansätze, die der Entwurf zu einem neuen Kreisschreiben für die Lebenskosten eines Ehepaars und für die Kinderzulagen enthält, den gegebenen Verhältnissen besser gerecht werden als die bisher geltenden Ansätze, so hielten sie sich demnach im Rahmen des ihnen vom Bundesrecht

ingeräumten Ermessens. Eine Ermessensüberschreitung, gegen die das Bundesgericht einschreiten könnte, kann ihnen keineswegs vorgeworfen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.